

GL_GERICHTE VG.2018.00073 vom 27. September 2018

GL Gerichte, 2018-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2018.00073

FR: GL_GERICHTE VG.2018.00073 du 27 septembre 2018

IT: GL_GERICHTE VG.2018.00073 del 27 settembre 2018

Regeste

Anderes

Erwägungen

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, am Abend des [...] niedergeschlagen worden zu sein. Sein widersprüchliches Aussageverhalten sei darauf zurückzuführen, dass er als Folge des Übergriffs bewusstlos gewesen sei und sich erst Tage nach der ersten Einvernahme wieder an die Geschehnisse habe erinnern können. Das Vorliegen einer Amnesie werde im Austrittsbericht des Spitals C._____ bestätigt. Er sei nicht derart alkoholisiert gewesen, dass er deswegen ohne Dritteinwirkung in das Flussbett gestürzt wäre. Alkohol habe er einzig genossen, um seiner verstorbenen Mutter an deren Todestag zu gedenken, was ein in [...] üblicher Brauch zum Gedenken an Verstorbene darstelle. Überdies habe er im Zeitpunkt des Übergriffs Kopfhörer bei sich geführt, welche seither nicht mehr auffindbar seien, was belege, dass die unbekannte Täterschaft ihn habe ausrauben wollen. Schliesslich habe er keinen ersichtlichen Grund, den Überfall vorzutäuschen, habe er sich doch bis anhin nichts zuschulden kommen lassen. Auch habe er anlässlich der ersten Einvernahme keine Schadenersatzansprüche gestellt, weshalb kein Grund vorliege, den Überfall vorzutäuschen. Damit sei zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er überwiegend wahrscheinlich Opfer einer Straftat geworden sei, weshalb er berechtigt sei, Ansprüche nach OHG zu stellen.

E. 3.2

Der Beschwerdegegner bringt hingegen vor, ein Überfall, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, sei nicht überwiegend wahrscheinlich. Es seien keine Hinweise vorhanden, welche die behauptete Straftat belegen würden. Sämtliche Verletzungen des Beschwerdeführers könnten von einem Sturz ins Bachbett herrühren. Ausserhalb des Bachbetts seien keine Blutspuren gefunden worden, eine Tatwaffe sei nicht auffindbar gewesen, ebenso hätten keine Zeugen ermittelt werden können. Stattdessen sprächen die objektiven Faktoren wie beispielsweise der alkoholisierte Zustand des Beschwerdeführers, die Dunkelheit und das unwegsame Gelände vor Ort eher für einen selbstverschuldeten Sturz ins Bachbett. Die vom Beschwerdeführer behauptete Amnesie vermöge zwar allenfalls seine widersprüchlichen Aussagen zum angeblichen Tathergang rechtfertigen, doch führe dies nicht dazu, dass ein selbstverschuldeter Sturz nicht mehr in Betracht falle. Als mögliches Motiv für das Vorgeben einer Straftat sei die Vermeidung negativer versicherungsrechtlicher Folgen aufgrund allfälliger Verletzungen von Suva-Auflagen in Erwägung zu ziehen. Zusammenfassend seien die im Vergleich zum Glaubhaftmachen erhöhten Anforderungen an die überwiegende Wahrscheinlichkeit der behaupteten Straftat nicht erfüllt, weshalb kein Anspruch auf finanzielle Opferhilfe bestehe.

E. 4.1

Vorliegend ist umstritten, ob der Beschwerdeführer am [...] Opfer einer Straftat geworden ist. Nur wenn dies zu bejahen ist, stehen dem Beschwerdeführer Ansprüche nach Opferhilfegesetz offen, sofern die weiteren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind. Ist das Vorliegen einer Straftat hingegen zu verneinen, kann der Beschwerdeführer keine Ansprüche nach Opferhilfegesetz geltend machen.

E. 4.2

Aus den im Recht liegenden Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am [...] und damit umgehend nach seinem Sturz in das Bachbett am Abend des [...] bei der Polizei Strafanzeige gegen unbekannt einreichte. Unmittelbar nach dem Vorfall konnte er eine knappe Beschreibung der Täterschaft abgeben, ebenso konnte er den Tatort rudimentär bezeichnen. Dieser konnte anschliessend durch die Polizei ausfindig gemacht werden. Die Kantonspolizei Glarus hat den Ort des Geschehens umgehend fotografiert und die vorhandenen Spuren aufgenommen. Den Rucksack des Beschwerdeführers fand sie unmittelbar neben dem Bachbett liegend. Blutspuren waren gemäss den Strafakten nur im Bachbett erkennbar. Weitere Spuren, welche auf eine Dritteinwirkung schliessen liessen, fanden sich am Ort des Geschehens nicht, insbesondere nicht ausserhalb des Bachbetts. Keine Zeugen hatten den Vorfall beobachten können, auch eine Tatwaffe konnte nicht aufgefunden werden. In der Zeit nach dem Sturz des Beschwerdeführers ins Bachbett patrouillierte die Polizei im Gebiet. Auf die Täterbeschreibung passende drei junge Männer sichtete sie dabei nicht. Ebenso wenig wurde das vom Beschwerdeführer genannte Spiel, welches die Täter gemäss seinen Angaben vor dem Angriff auf ihn spielten, angetroffen. Im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer gestellten Strafanzeige wurde dieser zweimal von der Kantonspolizei Glarus als Auskunftsperson befragt. Anlässlich der beiden Einvernahmen äusserte er sich zum Tathergang, wobei sich aus seinen Einvernahmen Widersprüche ergeben, was auch der Beschwerdeführer nicht bestreitet. Die Polizei hat den Fall mittlerweile abgeschlossen, weil abgesehen von den widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers keine Hinweise für eine Straftat bestehen würden. Im Rahmen eines Zwischenfazits ist demnach festzuhalten, dass keine objektiven Anhaltspunkte vorhanden sind, welche die vom Beschwerdeführer benannte Straftat belegen.

E. 4.3.1

Die vom Spital C._____ festgestellten Verletzungen des Beschwerdeführers sind unbestritten. Ebenso ist erstellt, dass er am [...] ins Bachbett stürzte, sind darin doch Blutspuren, welche wohl von seiner Kopfverletzung stammen, gefunden worden. Fraglich ist hingegen, wie bzw. aus welchem Grund er ins Bachbett fiel, insbesondere ob dies aufgrund einer Dritteinwirkung passierte. Einzig die vom Beschwerdeführer gemachten Aussagen enthalten Hinweise auf eine Dritteinwirkung und damit auf das Vorliegen einer Straftat. Unbestrittenermassen hat er sich zum Tathergang widersprüchlich geäussert. Insbesondere betreffend Tatort hat er seine ursprüngliche Aussage, er sei auf einer Bank sitzend von hinten angegriffen worden, revidiert. Er sei stattdessen etwa 150 Meter neben einer Bank von hinten angegriffen worden, sei in die Knie gegangen und habe aufgrund eines Schlages auf den Kopf oder aber auf die Schulter das Bewusstsein verloren. Der Beschwerdeführer begründet die widersprüchlichen Aussagen zum Tathergang damit, dass er an einer Amnesie gelitten habe und die Erinnerung an die Tat erst nach einer gewissen Zeit wieder vorhanden gewesen sei. In einem gewissen Masse kann diesen Ausführungen des Beschwerdeführers gefolgt werden, zumal er am [...] Alkohol konsumierte und

anlässlich der ersten Einvernahme in der Nacht vom [...] auf den [...] nachweislich noch unter Alkoholeinfluss stand. Da aber auf die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend Tathergang nicht oder nur beschränkt abgestellt werden kann, liegen erst recht keine Hinweise im Recht, welche eine Dritteinwirkung und damit eine Straftat am [...] belegen. Dabei ist überdies in Betracht zu ziehen, dass der Beschwerdeführer in beiden polizeilichen Einvernahmen aussagte, vor dem Sturz ins Bachbett sein Bewusstsein verloren zu haben. Damit hat auch er keine Erinnerung daran, von Drittpersonen ins Bachbett gestossen worden zu sein, womit eine für den Sturz ins Bachbett verantwortliche Dritteinwirkung nicht erstellt ist.

E. 4.3.2

Zwar bringt der Beschwerdeführer schliesslich vor, seit dem Vorfall vom [...] seine Marshall Kopfhörer zu vermissen. Mit einer Kaufquittung zeigt er auf, dass er entsprechende Kopfhörer am [...] erworben hatte. Ob er diese Kopfhörer anlässlich des Vorfalls vom [...] jedoch tatsächlich bei sich trug, ist in objektiver Hinsicht nicht erstellt. Ohnehin kann aus deren Fehlen nicht pauschal geschlossen werden, Dritte hätten diese entwendet. Zum einen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer die Kopfhörer an diesem Abend bereits vor oder auch nach dem Sturz ins Bachbett verlor. Auch wenn er nachträglich den Ort des Geschehens erneut aufsuchte mit dem Zweck, die Kopfhörer zu suchen und diese nicht mehr auffand, ist nicht auszuschliessen, dass diese in der Zwischenzeit von einer unbeteiligten Drittperson aufgefunden und mitgenommen worden waren. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass er den Ort des Verlustes schlichtweg nicht mehr fand. Zum anderen kann einzig aus dem Fehlen der Kopfhörer nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer sei überfallen worden, zumal keine weiteren Wertsachen des Beschwerdeführers, wie beispielsweise sein Handy, welches er am besagten Abend nachweislich bei sich trug, abhandengekommen waren. Somit ist der geltend gemachte Verlust der Kopfhörer als einzig mögliches Indiz für eine Dritteinwirkung zu werten. Dieses vermag jedoch, neben den widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers zum Tathergang, eine Straftat nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erstellen. Stattdessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass er in der Dunkelheit aufgrund eines Fehltritts ins Bachbett stürzte. Dieses befindet sich nämlich direkt neben der Strasse, wobei weder eine Abschränkung noch eine Strassenbeleuchtung vorhanden ist, was einen ohne Dritteinwirkung verursachten Sturz ins Bachbett vernünftigerweise durchaus als wahrscheinlich erscheinen lässt. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort muss dies sogar unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer massgeblich alkoholisiert war oder nicht, gelten. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist eine Dritteinwirkung und damit eine Straftat nicht überwiegend wahrscheinlich erstellt. Der vom Beschwerdeführer geschilderte Sachverhalt ist damit eben nicht von allen möglichen Geschehnissen der wahrscheinlichste, vielmehr sprechen die konkreten Gegebenheiten gegen das von ihm Geschilderte.

E. 4.4

Schliesslich existiert im öffentlichen Recht entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach im Zweifelsfalle zu Gunsten der leistungsansprechenden Person zu entscheiden ist (vgl. vorne E. II/2.4). Sind die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen nach Opferhilfegesetz nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, stehen dem Beschwerdeführer keine Leistungen zu. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. III. 1. Die Gerichtskosten sind gestützt auf Art. 30 Abs. 1

OHG auf die Staatskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung steht dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zu (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario). 2. 2.1 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Gemäss Art. 139 Abs. 1 VRG befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weisen die kantonalen Behörden der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist (Art. 139 Abs. 2 VRG). 2.2 Da die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen sind, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. 2.3 Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers erscheint aufgrund der Aktenlage als offensichtlich. Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist das vorliegende Verfahren gerade noch nicht als aussichtslos zu bezeichnen. Da er auf eine rechtliche Vertretung angewiesen war, ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gutzuheissen und ihm ist in der Person von Rechtsanwalt B._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dieser ist mit Fr. 1'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, für den Fall, dass sie später in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt, zur Nachzahlung der Verfahrenskosten verpflichtet werden kann (Art. 139a VRG i.V.m. Art. 30 Abs. 3 OHG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.